



Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen

RdErl. d. MK v. 15.10.2019 – 36.3-82013 – VORIS 22410 –

Bezug: a) Niedersächsisches Gesetz über die Feiertage i. d. F. vom 7.3.1995 (Nds. GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.6.2018 (Nds. GVBl. S. 123)

b) Niedersächsische Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) v. 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106), zuletzt geändert durch VO v. 6.7.2017 (Nds. GVBl. S. 234)

c) RdErl. „Unterricht an kirchlichen Feiertagen und Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen“ v. 1.11.2012 (SVBl. S. 597), geändert durch RdErl. v. 7.11.2017 (SVBl. S. 676) – VORIS 22410 –

1. Evangelische und katholische Feiertage

1.1 Nach § 11 in Verbindung mit § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über die Feiertage ist evangelischen Schülerinnen und Schülern am Epiphaniastag, am Buß- und Betttag sowie am Gründonnerstag, katholischen Schülerinnen und Schülern am Heiligedreikönigstag, an Fronleichnam und Allerheiligen sowie am Gründonnerstag Gelegenheit zu geben, am Gottesdienst oder an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen teilzunehmen. Der Teilnahme an einem Gottesdienst gleich gestellt ist die Teilnahme an einer Fronleichnamspzession. Für evangelische und katholische Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gilt das Entsprechende, soweit dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

1.2 In den vergleichbaren religiösen Veranstaltungen nach Nr. 1.1 muss das Anliegen des kirchlichen Feiertags zum Ausdruck kommen. Solche Veranstaltungen können z.B. sein: Schulandachten, Diskussionsforen, musikalische oder künstlerische Darbietungen, Vorträge, Besuche in Kirchen und kirchlichen Einrichtungen, gemeinsame Projekte von Schule und Kirche.

1.3 Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleitern der jeweils anderen Konfession, einer anderen oder keiner Religionsgemeinschaft kann die Teilnahme an Veranstaltungen nach Nrn. 1.1 und 1.2 ermöglicht werden, sofern das Anliegen des kirchlichen Feiertags gewahrt bleibt. Die Schule hat dies bei der Unterrichtsgestaltung an den kirchlichen Feiertagen zu berücksichtigen.

1.4 Der Wunsch zur Teilnahme an einer der in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Veranstaltungen ist von den Erziehungsberechtigten oder der religionsmündigen Schülerin oder dem religionsmündigen Schüler der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer oder der Tutorin oder dem Tutor, von der Lehrkraft der Schulleiterin oder dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

1.5 Sofern an Fronleichnam und an Allerheiligen die Durchführung des Unterrichts an einer Schule für die Schülerinnen und Schüler, die einer anderen Religionsgemeinschaft oder keiner Religionsgemeinschaft angehören, mit erheblichen schulorganisatorischen Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Schule an den genannten kirchlichen Feiertagen den Un-

terricht in dem zeitlichen Umfang des Gottesdienstbesuchs oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung ausfallen lassen. Der Träger der Schülerbeförderung ist hierüber von der Schule frühzeitig zu informieren, sofern dieses erforderlich ist.

1.6 An weiteren in Nr. 1.1 nicht genannten kirchlichen Feiertagen ist den Schülerinnen und Schülern sowie den Lehrkräften und Schulleiterinnen und Schulleitern Gelegenheit zum Besuch eines Gottesdienstes oder einer vergleichbaren religiösen Veranstaltung zu gewähren, soweit dies den örtlichen Gepflogenheiten entspricht. Nr. 1.5 Satz 2 gilt entsprechend.

2. Feiertage anderer Religionsgemeinschaften

2.1 Schülerinnen und Schülern, die nicht einer evangelischen Kirche oder der katholischen Kirche, sondern einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers für Feiertage ihrer Religionsgemeinschaft Gelegenheit zu geben, an einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Im Zweifelsfall kann ein Nachweis über den betreffenden Feiertag von der Religionsgemeinschaft gefordert werden. Die Antragstellenden sind von der Schule darauf hinzuweisen, dass sie Nachteile, die mit den Unterrichtsversäumnissen verbunden sein können, tragen müssen.

2.2 Schülerinnen und Schülern jüdischen Glaubens und Schülerinnen und Schülern, die der Freikirche der Siebentags-Adventisten angehören, ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers Gelegenheit zum Besuch einer religiösen Veranstaltung ihrer Religionsgemeinschaft an Sonnabenden zu geben. Dasselbe gilt für Schülerinnen und Schüler, die anderen religiösen Gemeinschaften angehören, sofern diese sich zum biblischen Gebot der Sabbatheiligung bekennen. Nr. 2.1 Satz 3 gilt entsprechend.

3. Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten

Zur Teilnahme an kirchlichen Rüstzeiten oder ähnlichen Veranstaltungen können Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen und der berufsbildenden Schulen mit Vollzeitunterricht je Schuljahr an bis zu drei Unterrichtstagen, Schülerinnen und Schüler von berufsbildenden Schulen mit Teilzeitunterricht an jeweils einem Unterrichtstag beurlaubt werden, sofern die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler dies beantragen.

4. Rücksichtnahme auf den kirchlichen Unterricht

Auf die dem kirchlichen Unterricht vorbehaltenen Nachmittage ist bei der Unterrichtsplanung, insbesondere bei der Planung von Nachmittagsunterricht, Rücksicht zu nehmen.

5. Befreiung vom Schulbesuch am Tag nach der Konfirmation, Erstkommunion oder entsprechenden Feiern

Auf Antrag sind Schülerinnen und Schüler am Tag nach ihrer Konfirmation oder Erstkommunion vom Unterricht zu befreien. Bei entsprechenden Feiern ist in gleicher Weise zu verfahren.

6. Auswirkungen auf die Arbeitszeit der Lehrkräfte und der Schulleiterinnen und Schulleiter

Die von Lehrkräften sowie Schulleiterinnen und Schulleitern in Fällen der Nrn. 1.1, 1.3, 1.5 und 1.6 nicht erteilten Unterrichtsstunden sind als Minderzeiten nach § 4 Abs. 2 bzw. § 23 Abs. 6 Nds. ArbZVO-Schule zu berücksichtigen. Die Zeiten des Gottesdienstbesuchs sowie der Teilnahme an vergleichbaren religiösen Veranstaltungen sind dann nicht als Minderzeiten zu berücksichtigen, wenn es sich um eine Schulveranstaltung handelt. Für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter, die an dem Feiertag ihrer Religionsgemeinschaft eine vergleichbare religiöse Veranstaltung durchführen, gelten die insoweit nicht erteilten Unterrichtsstunden als erteilt.

7. Aufsicht und Betreuung

An den kirchlichen Feiertagen, die nicht in die Ferien fallen, ist für Schülerinnen und Schüler, die keinen Gottesdienst besuchen und an keiner vergleichbaren religiösen Veranstaltung teilnehmen, eine entsprechende Beaufsichtigung zu gewährleisten oder ein Betreuungsangebot vorzuhalten, wenn für diese Schülerinnen und Schüler Unterrichtsausfall eintritt.

8. Schussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1.1.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft.

Sicherheit im Unterricht

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1607)

Gem. RdErl. d. MK u. d. MU v. 29.10.2019 – 22-40 183/1-2 – VORIS 22410 –

Bezug: Gem. RdErl. v. 19.3.2014 (Nds. MBl. S. 312, 356, SVBl. S. 207), geändert durch Gem. RdErl. v. 14.9.2016 (Nds. MBl. S. 945, SVBl. S. 596) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2.1.1 werden die Überschrift „Zu Nummer 3.12.1“ durch die Überschrift „Zu Nummer 3.12.1 Abs. 2“ und der Klammerzusatz „(H-Sätze)“ durch den Klammerzusatz „(H-Sätze oder -Ziffern)“ ersetzt.

- b) In Nummer 2.1.3 wird die Überschrift „Zu Nummer 3.12.3 Abs. 20“ durch die Überschrift „Zu Nummer 3.12.3 Abs. 19“ ersetzt.

- c) In Nummer 2.1.4 wird die Überschrift „Zu Nummer 4.3.1“ durch die Überschrift „Zu Nummer 4.3.1 Abs. 3“ ersetzt.

- d) In Nummer 2.2 wird die Überschrift „Zu Abschnitt III Nrn. 1.1 und 2.4.4 Ziff. 1.1“ durch die Überschrift „Zu Abschnitt III Nrn. 1.1 (Fluchtwege) und 2.4.4 Ziff. 1.1“ ersetzt.

2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 werden die folgenden neuen Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„Infolge der Änderungen im Strahlenschutzrecht stimmen die Bezüge im Anhang ‚Strahlenschutz‘ der RiSU nicht mehr.

Die Regelungen sollen aber – unter Berücksichtigung der ‚Hinweise zu den Änderungen im Strahlenschutzrecht für Schulen‘ (**Anlage 2**) – bis zur Anpassung der RiSU durch die Kultusministerkonferenz sinngemäß weiter angewendet werden.

Alleine maßgeblich sind das StrlSchG, die StrlSchV sowie die AtEV.“

- b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 4.

- c) In Nummer 3.3.1 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 31 Abs. 4 StrlSchV, § 13 Abs. 5 RöV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 70 Abs. 4 StrlSchG)“ ersetzt.

- d) In Nummer 3.4.1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(§ 7 Abs. 1 StrlSchV)“ durch den Klammerzusatz „(§ 12 Abs. 1 Nr. 3 oder § 12 Abs. 2 StrlSchG)“ ersetzt.

- e) In Nummer 3.8.1 wird der Klammerzusatz „(**Anlage**)“ durch den Klammerzusatz „(**Anlage 1**)“ ersetzt.

- f) In Nummer 3.8.2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 70 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV“ durch die Verweisung „§ 85 Abs. 1 Nr. 3 StrlSchV“ ersetzt.

3. In Nummer 5 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

4. Die bisherige Anlage wird Anlage 1 und wie folgt geändert:

Im Hinweis wird das Datum „27.2.2013“ durch das Datum „14.6.2019“ ersetzt.

5. Es wird die folgende Anlage 2 angefügt:

„Anlage 2

Hinweise zur den Änderungen im Strahlenschutzrecht für Schulen

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
1	§ 82 Abs. 1 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungsverhältnissen	(1) Röntgeneinrichtungen dürfen im Zusammenhang mit dem Unterricht in allgemeinbildenden Schulen nur betrieben werden, wenn sie Schulröntgeneinrichtungen sind.	Dieser Absatz übernimmt die Regelung des § 4 Abs. 3 Satz 3 der bisherigen RöV und bezieht sich, wie bisher, nur auf allgemeinbildende Schulen. Damit betrifft diese Regelung insbesondere keine berufsbildenden Schulen.

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
2	§ 82 Abs. 2 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungs- verhältnissen	(2) Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass Schüler und Auszubildende bei folgenden Tätigkeiten in Schulen nur unter Aufsicht einer Lehrkraft unmittelbar mitwirken: 1. beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung oder eines Vollschutzgerätes, 2. beim Betrieb einer anderen Röntgeneinrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers und 3. beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen. Bei Tätigkeiten nach Satz 1 Nummer 2 und 3 hat der Strahlenschutzverantwortliche zudem dafür zu sorgen, dass die Lehrkraft nach Satz 1 die erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz besitzt.	Dieser Absatz greift die Regelungen des § 13 Abs. 4 der bisherigen RöV und § 45 Abs. 3 der bisherigen StrlSchV auf. Im Unterschied zu Absatz 1 bezieht sich dieser Absatz nicht nur auf allgemeinbildende Schulen. Die sehr restriktive Festlegung, dass bei Schulröntgeneinrichtungen Schülerinnen und Schüler nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten beim Betrieb einer Schulröntgeneinrichtung mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit den erforderlichen Kenntnissen ersetzt. Die ebenfalls sehr restriktive Festlegung, dass Schülerinnen und Schüler nur bei Anwesenheit und Aufsicht durch eine Strahlenschutzbeauftragte oder einen Strahlenschutzbeauftragten beim genehmigungsbedürftigen Umgang mit radioaktiven Stoffen mitwirken dürfen, wurde durch den Verweis auf die Anwesenheit und Aufsicht einer Person mit der erforderlichen Fachkunde im Strahlenschutz ersetzt. Die Einführung des Wortes „unmittelbar“ stellt klar, dass das Mitwirken sich auf den konkreten Betrieb der Schulröntgeneinrichtung oder den direkten Umgang mit radioaktiven Stoffen bezieht. Falls die Lehrkraft die Schulröntgeneinrichtung bedient oder nur selbst mit radioaktiven Stoffe umgeht, ist eine Einweisung der Lehrkraft durch die Strahlenschutzbeauftragte oder den Strahlenschutzbeauftragten ausreichend, dies kann beispielsweise bei der Verwendung einer Schulröntgeneinrichtung im Biologie-, Chemie- oder Sachkundeunterricht relevant sein. Beim nicht genehmigungsbedürftigen Umgang, d. h. mit bauartzugelassenen Vorrichtungen oder radioaktiven Stoffen mit Aktivitäten unterhalb der Freigrenze ist wie bisher auch die Anwesenheit der Fachlehrkraft ausreichend.
3	§ 82 Abs. 3 StrlSchV Strahlenschutz in Schulen und bei Lehr- und Ausbildungs- verhältnissen	(3) Der für ein Lehr- oder Ausbildungsverhältnis Verantwortliche hat dafür zu sorgen, dass durch geeignete Schutzmaßnahmen eine innere Exposition durch Stoffe, bei denen der Umgang nach Anlage 3 Teil B Nummer 8 genehmigungsfrei ist, ausgeschlossen wird.	Durch Schutzmaßnahmen ist beim genehmigungsfreien Umgang mit Stoffen, die natürliche Radioaktivität enthalten, eine innere Exposition auszuschließen. Dies ergänzt die generellen Schutzvorschriften für den Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen. Erreichen lässt sich das beispielsweise durch die Verwendung von Schutzhandschuhen oder durch das Einschlagen von Mineralien in Folie. Entsprechend den Vorgaben zur Sicherheit im Unterricht (RiSU), wird in der Regel die Aufsicht führende Lehrkraft dafür zu sorgen haben, dass „Schülerinnen und Schüler persönliche Schutzausrüstungen (Schutzbrillen, Schutzhandschuhe) tragen, falls das Experiment oder das Verfahren es erfordert“.

Nr.	Referenz	Text der Vorschrift (Hervorhebung nicht amtlich)	Hinweise (in Anlehnung an die amtliche Begründung)
4	Anlage 3 Teil B Nummer 8 StrlSchV Genehmigungs- freie Tätigkeiten	Genehmigungsfrei nach § 5 Absatz 1 ist 8. der Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zwecke der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken , wenn die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffs 1 Mikro-sievert durch Stunde in 0,1 Meter Abstand von der berührbaren Oberfläche nicht überschreitet , ...	In Teil B ist Nummer 8 neu hinzugekommen . Diese regelt den genehmigungsfreien Umgang mit natürlichen radioaktiven Stoffen zum Zweck der Nutzung der Radioaktivität zu Lehr- und Ausbildungszwecken. Durch diese Regelung soll eine praxistaugliche Möglichkeit geschaffen werden, dass im Unterricht die natürliche Radioaktivität von Mineralien und Erzen demonstriert und in Versuchen genutzt werden kann. Dies gilt auch für Verbrauchsgegenstände, die natürliche radioaktive Stoffe enthalten , wie z. B. Backpulver, Thorium-Glühstrümpfe oder Kalisalz. Um eine einfache Unterscheidung zwischen relevanten und nicht relevanten Stoffen zu ermöglichen, wird die Ortsdosisleistung des jeweiligen Stoffes als Maßstab verwendet. Als Schwelle wird dabei die Ortsdosisleistung gewählt, die auch bei bauartzugelassenen Vorrichtungen zulässig ist. Für die Verwendung von Konsumgütern wie Urangläsern oder Uhren, die auf der Grundlage von früheren Regelungen genehmigungsfrei hergestellt wurden, ist aufgrund von § 206 Abs. 2 des StrlSchG keine Genehmigung erforderlich.
5	Kapitel 2 Übergangsvorschriften § 185 StrSchV Bauartzulassung (§§ 16 bis 26 StrSchV)	Bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Absatz 1 des Strahlenschutzgesetzes enthalten oder enthalten haben und die gemäß § 208 Absatz 2, 3 zweiter Teilsatz oder Absatz 4 des Strahlenschutzgesetzes weiterbetrieben werden, hat der Inhaber, sofern im Zulassungsschein nicht kürzere Fristen vorgesehen sind, entsprechend § 25 Absatz 4 Satz 1 alle zehn Jahre nach Auslaufen der Bauartzulassung auf Unversehrtheit und Dichtheit prüfen zu lassen. Liegt das Auslaufen der Bauartzulassung am 31. Dezember 2018 mehr als zehn Jahre zurück, hat die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit spätestens bis zum 31. Dezember 2021 zu erfolgen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Aktivität der in der Vorrichtung enthaltenen Stoffe unterhalb der Freigrenze liegt.	Diese Vorschrift enthält eine Übergangsregelung für bauartzugelassene Vorrichtungen, die sonstige radioaktive Stoffe nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des StrlSchG enthalten und die gemäß § 208 Abs. 2, 3 zweiter Teilsatz oder Abs. 4 des StrlSchG weiterbetrieben werden. Die in den Zulassungsscheinen vorgesehenen Fristen für Dichtheitsprüfungen von z. B. fünf Jahren bei bauartzugelassenen Vorrichtungen, die unterhalb der Freigrenze liegen, sind nicht angemessen. Eine Prüfung ist aus radiologischer Sicht nicht erforderlich. Auf die Prüfung der Unversehrtheit und Dichtheit bei bauartzugelassenen Vorrichtungen (insbesondere Schulstrahler) unterhalb der Freigrenzen nach Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 2 StrlSchV sollte verzichtet werden.
6.	§ 19 StrlSchG Genehmigungs- und anzeigebedürftiger Betrieb von Röntgeneinrichtungen	(1) Wer beabsichtigt, 2. ein Basis-, Hoch- oder Vollschutzgerät oder eine Schulröntgeneinrichtung zu betreiben, hat dies der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Beginn schriftlich anzuzeigen, ...	Der Zeitraum zur Anzeige vor Inbetriebnahme wurde von zwei Wochen auf vier Wochen ausgedehnt.“

Förderung von Bildungserfolg und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

RdErl. d. MK v. 4.11.2019 – 25-81625 – VORIS 22410 –

Bezug: RdErl. v. 1.7.2014 (SVBl. S. 330) – VORIS 22410 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2019 wie folgt geändert:

1. Im Bezug erhalten die Buchstaben a bis m und p bis s folgende Fassung:

- „a) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Oberschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 366) – VORIS 22410 –
- b) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Grundschule“ v. 1.8.2012 (SVBl. S. 404), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1.9.2018 (SVBl. S. 488) – VORIS 22410 –
- c) RdErl. d. MK „Sprachfördermaßnahmen vor der Einschulung“ v. 1.7.2018 (SVBl. S. 345) – VORIS 22410 –
- d) Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) v. 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243, SVBl. S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.1.2019 (Nds. GVBl. S. 5, SVBl. S. 101) – VORIS 22410 –
- e) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ v. 10.6.2009 (Nds. MBl. S. 538, SVBl. S. 238), zuletzt geändert durch RdErl. v. 25.1.2019 (Nds. MBl. S. 338, SVBl. S. 103) – VORIS 22410 –
- f) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Hauptschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 348) – VORIS 22410 –
- g) RdErl. d. MK „Die Arbeit in der Realschule“ v. 21.5.2017 (SVBl. S. 357) – VORIS 22410 –
- h)
- i) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ v. 3.8.2015 (SVBl. S. 410) – VORIS 22410 –
- j) RdErl. d. MK „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ v. 23.6.2015 (SVBl. S. 301) – VORIS 22410 –
- k) RdErl. d. MK „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – VORIS 22410 –
- l) Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) v. 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51, SVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung v. 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 188, SVBl. S. 570) – VORIS 22410 –
- m) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (EB-VO-GO)“ v. 17.2.2005 (SVBl. S. 177, ber. SVBl. 2006 S. 453), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 571, 645) – VORIS 22410 –
- p)
- q) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (ABO-GOB) v. 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169, SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4.9.2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 –

r) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOB)“ v. 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. v. 4.9.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –

s) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zum Rechtsverhältnis zur Schule und zur Schulpflicht“ v. 1.12.2016 (SVBl. S. 705) – VORIS 22410 –“

2. In Nummer 2.1 Satz 2 werden die Worte „ein einheitliches Verfahren zur Feststellung der deutschen Sprachkenntnisse durch“ durch die Worte „und keine Kindertagesstätte im letzten Jahr vor der Einschulung besuchen werden, eine Feststellung der Sprachkenntnisse auf der Grundlage bewährter Verfahren durch“ ersetzt.

3. In Nummer 3.1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

4. In Nummer 12 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

Deutsch-Französischer Tag am 22.1.2020

Bek. d. MK v. 5.11.2019 – 21-39 023-1/3

Am 22. Januar eines jeden Jahres wird der Deutsch-Französische Tag begangen. Im Jahr 2020 findet dieser bereits zum 17. Mal statt. Er erinnert an die Unterzeichnung des als Élysée-Vertrag bekannten deutsch-französischen Freundschaftsvertrages am 22.1.1963 durch Bundeskanzler Konrad Adenauer und den französischen Staatspräsidenten Charles de Gaulle im Pariser Élysée-Palast. Aus Anlass des 40. Jahrestags des Élysée-Vertrags im Jahr 2003 ist der 22. Januar von Staatspräsident Chirac und Bundeskanzler Schröder zum „Deutsch-Französischen Tag“ erklärt worden. Er fand erstmalig 2004 statt und soll jährlich dazu genutzt werden, in allen Einrichtungen der deutschen und französischen Bildungssysteme die bilateralen Beziehungen darzustellen, für die Partnersprache zu werben, über Austausch- und Begegnungsprogramme sowie über die Möglichkeiten des Studiums und der Beschäftigung im Partnerland zu informieren und dabei den Élysée-Vertrag und dessen historisch-politischen Kontext hervorzuheben. Im Jahr 2018 wurde der 55. Jahrestag der Unterzeichnung des Élysée-Vertrags gefeiert.

Im Januar 2019 haben Bundeskanzlerin Angela Merkel und Staatspräsident Emmanuel Macron einen neuen Élysée-Vertrag unterzeichnen, den sog. „Vertrag von Aachen“. Umso wichtiger ist es für das Deutsch-Französische Jugendwerk (DFJW), auch im kommenden Jahr die Freundschaft zwischen unseren beiden Ländern zu feiern.

Das DFJW hat eine Ausschreibung unter dem Motto „Für eine offene Gesellschaft: Der Deutsch-Französische Tag 2020 setzt ein Zeichen für Vielfalt in Europa!“ veröffentlicht, um die zahlreichen Projekte zu unterstützen, die rund um dieses Datum stattfinden. Gleichzeitig soll damit das Interesse an der deutsch-französischen Zusammenarbeit in einem erweiterten Europa geweckt werden.

Weiter Informationen zur Ausschreibung des DFJW und das Online-Bewerbungsformular zur Anmeldung von Projekten finden Sie unter https://www.dfjw.org/ausschreibungen/fur-eine-offene-gesellschaft-der-deutsch-franzosische-tag-2020-setzt-ein-zeichen-fur-vielfalt-in-europa.html?_preview=1.

Alle Schulen sind aufgerufen, den „Deutsch-Französischen Tag“ eigenverantwortlich zu gestalten und dabei, in Anknüpfung an bisherige oder laufende Aktivitäten, schulart- sowie altersgemäß entsprechende Themen aufzugreifen und den Dialog mit Partnern bzw. Partnerschulen in Frankreich zu intensivieren.

Deutsch-französische Themen können in vielen Fächern behandelt werden. Dabei können verschiedene Akteure der binationalen Zusammenarbeit einbezogen werden: insbesondere Schul- und Städtepartnerschaften; Projektpartner aus deutsch-französischen bzw. europäischen Bildungsprojekten; Unternehmen, die in Frankreich tätig sind; regionale und lokale Medien; Eltern- und Schülerverbände. Dabei soll den jungen Menschen der Nutzen der engen deutsch-französischen Zusammenarbeit in europäischem und internationalem Kontext für ihr Leben und ihre Zukunft deutlich werden (Schule, Studium, Arbeitsmarkt, friedliche Verhältnisse, Freizügigkeit und Reisen).

Europaschule in Niedersachsen

Bek. d. MK v. 4.11.2019 – 21-80108/1

Bezug: RdErl. d. MK vom 29.6.2018 (SVBl S. 402) – VORIS 22410 –

Öffentliche sowie in freier Trägerschaft geführte allgemein bildende und berufsbildende Schulen in Niedersachsen können auf Antrag die Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ verwenden, wenn ihre Arbeit den Maßgaben des Bezugserlasses entspricht.

Anträge sind nach den Maßgaben des Bezugserlasses bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde einzureichen. Nächster Antragstermin ist der **1.3.2020**.

Schulen, denen die Verwendung der Zusatzbezeichnung „Europaschule in Niedersachsen“ bis zum 31.7.2020 genehmigt wurde und die diese Bezeichnung über diesen Termin hinaus verwenden möchten, reichen ihren Antrag nach den Maßgaben des Bezugserlasses ebenfalls bis zum **1.3.2020** bei der Niedersächsischen Landesschulbehörde ein.

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen stehen unter folgender Adresse zur Verfügung: <https://www.landes-schulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen/ppwk/europa/europaschule-in-niedersachsen/europaschulen-in-niedersachsen>

EU-Projekttag an Schulen am 27.4.2020

Bek. d. MK vom 30.10.2019 – 21-46 531-1 –

Die Länder haben sich darauf verständigt, im Jahr 2020 erneut einen EU-Projekttag an Schulen durchzuführen. Dieser vierzehnte bundesweite EU-Projekttag soll auch in Niedersachsen am **Montag, den 27.4.2020** stattfinden.

Mit dem EU-Projekttag soll durch Diskussionen mit Politikern und Vertretern europäischer Institutionen das Interesse der Schülerinnen und Schüler an der Europäischen Union (EU) geweckt, das Verständnis für die EU gestärkt und für eine demokratische Beteiligung bei der Gestaltung der EU geworben werden.

Soweit es aus schulorganisatorischen oder terminlichen Gründen erforderlich ist, können sich die Schulen auch im zeitlichen Umfeld des 27. April am EU-Projekttag beteiligen.

In Niedersachsen wird das Europäische Informations-Zentrum (EIZ) Niedersachsen wieder unter der Internet-Adresse www.eu-projekttag.eu rechtzeitig Informationen für Schulen und Lehrkräfte rund um den EU-Projekttag anbieten.

Ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) an Schulen in Niedersachsen im Schuljahr 2020/2021

Bek. d. MK v. 22.10.2019 – 21-50 123/2-1 –

Im Schuljahr 2020/2021 werden ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten (FSA) nach Niedersachsen kommen, und zwar im Wesentlichen für Englisch, Französisch und Spanisch, in geringerer Anzahl für Italienisch, Russisch und Chinesisch.

Die Assistenzzeit beginnt mit einer zentralen Einführungs-tagung im September bzw. Oktober 2020, die vom Pädagogischen Austauschdienst beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz durchgeführt wird. Ausnahme: FSA, die ein zweites Assistenzjahr antreten, nehmen nicht mehr an der Einführungs-tagung teil und beginnen ihre Assistenzzeit an der Schule am 1. Tag der jeweiligen Einführungs-tagung.

Das Assistenzjahr endet für FSA aus den USA und China am 30.6.2021, für FSA aus dem Vereinigten Königreich am 31.5.2021 oder 28.2.2021 (shorter program) und für alle anderen FSA am 31.5.2021.

Die ausländischen FSA erteilen keinen eigenverantwortlichen Unterricht. Sie sollen die Fremdsprachenlehrkraft in der Schule im Unterricht unterstützen und die Schülerinnen und Schüler in ihrer Sprechfertigkeit fördern. Dazu bieten sich in erster Linie, dem Alter der Schülerinnen und Schüler angemessen, Sprechübungen und Konversation in kleinen Gruppen an. Die Arbeit der FSA erfolgt in enger Absprache mit der verantwortlichen Lehrkraft der betreffenden Fremdsprache. Es ist erforderlich, dass ein Mitglied des Lehrerkollegiums die Betreuung des ausländischen Gastes übernimmt und ihn in allen auftretenden Fragen berät.

Der Einsatz der FSA darf zwölf Wochenstunden nicht überschreiten. Die FSA erhalten aus Landesmitteln ein monatliches Stipendium in Höhe von 850 Euro (netto) und sind für die Dauer ihrer Assistenzzeit im Rahmen einer Gruppenversicherung versichert. Diese beinhaltet eine Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung.

Die Schulen werden gebeten, den zuständigen Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde bis zum **14.2.2020** zu melden, ob sie eine / einen FSA aufnehmen wollen. Dabei wird um folgende Angaben gebeten:

- getrennt für Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch, Chinesisch und nach Schulform unterteilt;
- vollständige Anschrift der Schule (einschließlich E-Mail, Telefon und Fax; wenn vorhanden auch Homepage);
- Angabe, wer die betreuende Lehrkraft ist;

- Angabe, ob und wann bereits früher eine / ein FSA an der Schule tätig war;
- ggf. Angabe des weiteren Faches, für das eine / ein FSA gewünscht wird.

Es ist auch anzugeben, ob im Falle eines Rücktrittes eine Ersatzkandidatin / ein Ersatzkandidat gewünscht wird.

FSA, die ein Stipendium vom Land Niedersachsen oder vom Auswärtigen Amt erhalten, können Schulen in freier Trägerschaft nicht zugewiesen werden. Falls diese Schulen dennoch an der Zuweisung einer / eines FSA interessiert sind, muss der jeweilige Schulträger die Zahlung des Stipendiums übernehmen. Die Schulen können dann wie öffentliche Schulen die Zuweisung einer / eines FSA beantragen. Dabei müssen sie versichern, dass das Stipendium vom Schulträger gezahlt wird. Ein entsprechender Antrag ist ebenfalls bis zum **14.2.2020** direkt an das Niedersächsische Kultusministerium, Referat 21, zu richten.

Die Zuweisung der FSA wird ca. ab Ende Mai 2020 erfolgen.

Prüfungen im Geschäftsbereich des MK; Entschädigung der Mitglieder in Prüfungsausschüssen bei der Abnahme von Prüfungen für andere als ärztliche Heilberufe

(Abdruck aus Nds. MBl. S. 1609)

Erl. d. MK v. 8.11.2019 – 45-03 012 – VORIS 21064 –

Bezug: Erl. v. 25.11.2013 (Nds. MBl. S. 921) – VORIS 21064 –

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1.12.2019 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2.3.2 Abs. 2 werden die Worte „an den in § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG i. d. F. vom 3.3.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.6.2013 (Nds. GVBl. S. 165), in der jeweils geltenden Fassung genannten Schulen“ durch die Worte „an den vom Geltungsbereich des NSchG umfassten Schulen“ ersetzt.
2. In Nummer 3 Satz 1 wird das Datum „31.12.2019“ durch das Datum „31.12.2021“ ersetzt.

EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+): Fördermaßnahmen im Schulbereich

hier: Fördermaßnahmen in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021

Bek. d. MK v. 7.11.2019 – 21-46520 / E+-P

Die Europäische Kommission hat am 5.11.2019 die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020 im Rahmen des EU-Programms für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (Erasmus+) im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Der Programmleitfaden 2020 gibt Informationen über Ziele und Zielgruppen, wichtige Themen, Förderrichtlinien und das Antragsverfahren.

Die o. a. Unterlagen, detaillierte Informationen für deutsche Antragstellerinnen und Antragsteller und weitere aktuelle und hilfreiche Hinweise werden fortlaufend auf der Homepage der Nationalen Agentur für EU-Programme im Schulbereich, dem Pädagogischen Austauschdienst in Bonn (PAD), unter folgender Adresse veröffentlicht: <https://www.kmk-pad.org/programme/erasmusplus.html>

Im Programmjahr 2020 stehen für den Schulbereich erneut erheblich mehr Mittel im Rahmen des EU-Programms Erasmus+ als in den Programmjahren 2018 und 2019 zur Verfügung. Damit können im letzten Programmjahr von Erasmus+ wesentlich mehr Mobilitätsprojekte (Leitaktion 1) und strategische Partnerschaften (Leitaktion 2) als zuletzt im Jahr 2019 gefördert werden.

Im Rahmen der Leitaktion 1 können Fortbildungsmaßnahmen für Schulpersonal unter Vorlage eines European Development Plan beantragt werden. Im Rahmen der Leitaktion 2 gelten für Schulpartnerschaften seit dem Programmjahr 2018 vereinfachte Antragsbedingungen.

Die europaweit geltenden Antragstermine für die einzelnen Förderbereiche sind:

Leitaktion 1: Mobilität von Einzelpersonen 5.2.2020

Leitaktion 2: Strategische Partnerschaften 24.03.2020

Die genannten Fristen enden um 12.00 Uhr (mittags) MEZ.

Anträge werden online eingereicht. Schulen haben eine Kopie ihrer Anträge (Leitaktion 1 und / oder Leitaktion 2) bei der zuständigen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde (NLSchB) vorzulegen.

Schulen, die beabsichtigen, die Förderung eines Mobilitätsprojekts im Rahmen der Leitaktion 1 und / oder eine Schulpartnerschaft im Rahmen der Leitaktion 2 zu beantragen, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor der Antragstellung beraten zu lassen. Sofern nicht bereits erfolgt, sollte eine Kontaktaufnahme mit der zuständigen Ansprechpartnerin oder dem Ansprechpartner in der NLSchB umgehend erfolgen.

Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der NLSchB sind:

Herr Tobias Woithe
NLSchB, Regionalabteilung Braunschweig,
Wilhelmstraße 62 – 69, 38100 Braunschweig,
Tel.: 0531 484-3363,
E-Mail: tobias.woithe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sinika Stubbe
NLSchB, Regionalabteilung Hannover,
Mailänder Straße 2, 30539 Hannover,
Tel.: 0511 106-2459,
E-Mail: sinika.stubbe@nlschb.niedersachsen.de

Frau Sylvia Onstein
NLSchB, Regionalabteilung Lüneburg,
Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,
Tel.: 04131 15-2849,
E-Mail: sylvia.onstein@nlschb.niedersachsen.de

Herr Dr. Ulrich Schulte-Wieschen
NLSchB, Regionalabteilung Osnabrück,
Mühlenschweg 8, 49090 Osnabrück,
Tel.: 0541 77046-466,
E-Mail: ulrich.schulte-wieschen@nlschb.niedersachsen.de

Information und Beratung können auch über das Onlineportal Beratung und Unterstützung der Niedersächsischen Landesschulbehörde unter <http://www.landesschulbehoerde-niedersachsen.de/bu/schulen> angefordert werden.

Schulinspektion-BBS – Prüfauftrag V – 2020-2022 –

Bek. d. MK v. 19.11.2019 – AZ. 42.9 – 81824

Prüf-, Entwicklungs- und Erprobungsauftrag zur prozesshaften Ausgestaltung und Implementierung des Qualitätsmanagements auf der Basis des Kernaufgabenmodells für berufsbildende Schulen in Niedersachsen (KAM-BBS)

Mit dem Erlass vom 19.5.2016¹ wurde allen niedersächsischen berufsbildenden Schulen mit dem Kernaufgabenmodell für berufsbildende Schulen (KAM-BBS) ein für alle Schulen einheitlicher und verbindlicher Rahmen für das schulische Qualitätsmanagement gegeben. Die Schulen sind seit 2011 verpflichtet, die prozesshafte Ausgestaltung strategischer Handlungsfelder entlang der sieben Qualitätsbereiche des KAM-BBS eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

Auf der Basis der schulindividuellen Ergebnisse und Erkenntnisse gilt es, die Schul- und Unterrichtsqualität nachhaltig zu verbessern, um die berufsbildenden Schulen als Regionale Kompetenzzentren weiterhin zukunftsfähig aufzustellen. Unter Wahrung der strukturellen Besonderheiten jeder eigenverantwortlichen niedersächsischen BBS soll das am KAM-BBS verpflichtend ausgerichtete Qualitätsmanagement wie bisher evaluiert, begleitet und unterstützt werden. Die öffentlichen berufsbildenden Schulen sind zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet².

Um die Schulen zu entlasten, steht seit 2018 das Selbstbewertungswerkzeug SebeiSch (Selbstbewertung in Schulen) als Onlineversion kostenfrei zur Verfügung. Die interne und externe Bewertung mittels SebeiSch-Online auf der Basis des KAM-BBS ist erfolgreich erprobt. Das Selbstbewertungsinstrument und Anleitungen für unterschiedliche Nutzergruppen sind aus dem NLQ Portal Interne Evaluation (PIE), Arbeitsbereich „Berufsbildende Schulen“, downloadbar.³

Im NLQ steht die Schulinspektion-BBS für die Durchführung des Prüf- und Entwicklungsverfahrens zwecks externer Evaluation zur Verfügung⁴. Die Abteilung 2 – Schulinspektion und Evaluation – des NLQ erhält **erstmalig einen modularisierten Prüfauftrag. Diese Modularisierung ermöglicht es, auf Veränderungen, z.B. hinsichtlich bildungspolitischer Schwerpunktthemen, veränderter Ressourcen, aufgrund von Ergebnissen oder aktuellen Fragestellungen, im laufenden Prüfauftrag agil reagieren zu können.**

Zur Umsetzung der Module ist zunächst ein Projektplan zu entwickeln, der den jeweils erforderlichen Ressourceneinsatz bedenkt. Der Projektplan mit SMARTen Zielen ist dem

MK (Ref. 42) vorzulegen. Die Darlegung des Projektfortschrittes sowie ggf. die Freigabe einzelner Projektergebnisse und daraus abgeleiteter Vorgehensweisen erfolgt im Rahmen von Meilensteinsitzungen im MK, zu denen Ref. 42 einlädt. Protokolle und Präsentationen zwischenzeitlicher Arbeitssitzungen werden Ref. 42 zur Verfügung gestellt.

Das Niedersächsische Kultusministerium hat ein grundlegendes Interesse daran, **Erkenntnisse zum Prozess der Umsetzung des Qualitätsbereiches P „Personal führen“ in den berufsbildenden Schulen zu gewinnen**, um diese bei zukünftigen strategischen Steuerungsentscheidungen zu berücksichtigen.

Der zentrale Qualitätsbereich B „Bildungsangebote gestalten“ mit den Kernaufgaben B1 bis B 15 ist für Evaluationen durch die Schulinspektion-BBS wie bisher gesetzt.

Modul 1: Wie erfolgreich arbeiten die berufsbildenden Schulen mit dem KAM-BBS? – Online-Befragung und Vor-Ort-Befragungen (VOB) –

Im Modul 1 steht eine Online-Befragung aller 132 BBS im Mittelpunkt. Das NLQ, Abteilung 2 – Schulinspektion und Evaluation –, wird zu Beginn des zweiten Halbjahres des Schuljahres 2019/20 den gegenwärtigen Entwicklungsstand des schulischen Qualitätsmanagements aller niedersächsischen BBS ermitteln.

Die Selbstbewertung der Schulen wird durch nachfolgende Vor-Ort-Befragungen (VOB) der Schulinspektion-BBS um die externe Perspektive der Evaluation erweitert. Eine Weiterführung der Erkenntnisse aus den Prüfaufträgen III (2013-2015) und IV (2016-2018) ist auf diese Weise sichergestellt.

Die Selbstbewertung aller sieben Qualitätsbereiche, und damit der 48 Kernaufgaben, ist in der Online-Befragung 2020 von den Leitungsteams der Schulen durchzuführen.

Folgende Aspekte sollen evaluiert werden:

- Welche **Stärken** und Entlastungen gewährleistet ein abgestimmtes schulisches Vorgehen auf Basis des KAM-BBS?
- Welche **Herausforderungen** haben sich im bisherigen Qualitätsprozess ergeben?
- Welchen **Entwicklungsstand** haben die in den Kernaufgaben hinterlegten Prozesse (basiert-entwickelt-eingeführt-abgesichert) erreicht?
- Welche **Beratungs- und Unterstützungsangebote** für die prozesshafte Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements werden benötigt, um nachhaltig zu entlasten?

Wie bisher erhalten die Schulen einen individuellen Bericht mit Rückmeldungen zur Online-Befragung. Die Gesamtergebnisse werden anonymisiert veröffentlicht.

Auf Basis der Ergebnisse der Online-Befragung und der nachfolgenden Vor-Ort-Befragungen werden die Inhalte weiterer Prüfauftrags-Module abgeleitet, abgestimmt und in einem agilen Verfahren beauftragt. Der Qualitätsbereich B „Bildungsangebote gestalten“ ist verbindlich vorgegeben.

In Abhängigkeit von den Personalressourcen der Schulinspektion-BBS wird zukünftig die **Möglichkeit der freiwilligen Meldung zu externen Evaluationen erweitert.**

¹ Schulisches Qualitätsmanagement an berufsbildenden Schulen auf der Grundlage des Kernaufgabenmodells BBS (KAM-BBS) RdErl. d. MK v. 19.5.2016 - 42.6 - 80101/6 - 1/16 (SVBl. S. 397) - VORIS 22410 -

² Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, RdErl. d. MK v. 31.7.2018 - 42-81824-1 (SVBl. S. 491) - VORIS 22410 -

³ Portal Interne Evaluation (PIE) unter <http://portal.eval.nibis.de/nibis.php?menid=131>

⁴ ebenda

Im Rahmen des Moduls 1 besteht für berufsbildende Schulen erstmals die Möglichkeit, sich zur Teilnahme an einer **Vor-Ort-Befragung (VOB)** freiwillig zu melden. Die Teilnahme der von der Schulinspektion-BBS ausgewählten Schulen an der VOB ist in Abstimmung mit der jeweiligen Schule einvernehmlich zu regeln. In der VOB wird die Selbsteinschätzung der Schulen um die Perspektive der Fremdeinschätzung durch die Schulinspektion-BBS erweitert.

Das Ziel der **Vor-Ort-Inspektion (VOI)** – Vollinspektion – der Schulen unter bestimmten Fragestellungen wird weiter verfolgt. Die bereits bestehende Möglichkeit der freiwilligen Meldung⁵ für eine VOI wird weitergeführt.

Modul 2: Wie beschaffen und entwickeln die berufsbildenden Schulen ihr Personal?
– Qualitätsbereich P: Segment „Personal beschaffen (P 1 – P 3)“ und „Personal entwickeln (P 4 – P 7)“–

Im Modul 2 steht das schulische Personalmanagement im Mittelpunkt. Hinsichtlich angebotener Qualifizierungen, Fort- und Weiterbildungen ist der Nutzen für Kolleginnen und Kollegen und Schulen zu untersuchen.

Vor dem Hintergrund zunehmender Heterogenität bei Lehrkräften und den von ihnen zu unterrichtenden Schülerinnen / Schülern ist der Zusammenhang zwischen der Wirkung des schulischen Personalmanagements und externer Angebote zu erheben. Effizienz und Effektivität schulischer und externer Angebote sind kriterienbasiert im Hinblick auf Verbesserungspotentiale zu prüfen.

Der Qualitätsbereich P „Personal führen“ wird für Leitungsteams der niedersächsischen BBS zukünftig eines der entscheidenden strategischen Handlungsfelder sein, um sich als Regionale Kompetenzzentren weiterhin nachhaltig positionieren zu können.

Die Module 1 und 2 sind bis Ende 2021 bearbeitet und ausgewertet.

Modul 3: Wie könnte Inspektion unter Beteiligung Externer erfolgen?
– Sonderprüfauftrag: Entwicklungs- und Erprobungsauftrag –

Möglichkeiten der Beteiligung von Universitäten, Studienseminaren oder anderen Akteuren der beruflichen Bildung an der Inspektion als „Peers“, z. B. im Sinne kritischer Freunde, sind zu prüfen.

Zunächst ist ein Konzept zur Beteiligung Externer zu entwickeln. Im Hinblick auf die Erprobung des Konzeptes ist ein praxisorientierter Projekt- und Zeitplan für eine Pilotierung zu erstellen und entsprechend vorhandener Ressourcen umzusetzen.

Das Modul 3 ist bis Ende 2022 inhaltlich bearbeitet und pilotiert.

Während des Prüfauftrages V sind von der Konzeption der Instrumente bis zum Prozess der Ergebnisauswertung Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler der Abteilung 2 des NLQ beteiligt.

Der Abschlussbericht zum Prüfauftrag V nimmt ausgewählte Ergebnisse in den Blick, leitet daraus Verbesserungspotentiale ab, überzeugt durch SMART formulierte Ziele und ansprechende Visualisierungen:

- Informationen oder Teilergebnisse aus den Meilenstein-sitzungen werden aufgegriffen.
- Hinweise zu prägnanten Erkenntnissen und Ergebnissen sind in übersichtlicher Form dargestellt.
- Basierend auf den Verbesserungspotentialen werden mindestens drei essentielle Handlungsfelder zur Weiterarbeit der berufsbildenden Schulen, Studienseminare und Schulbehörden präsentiert.
- Ausgewählte Ergebnisse sind im Rahmen von Abschlussveranstaltungen mit den Beteiligten vorzustellen.
- Der Bericht und weitere Informationen werden auf der Ni-BiS Plattform des NLQ veröffentlicht.

Bei unterschiedlicher Terminierung der drei Module erstreckt sich der zeitliche Rahmen zur Bearbeitung des Prüf-, Entwicklungs- und Erprobungsauftrages V bis zum Ende des Jahres 2022.

Ausblick:

Im Prüfauftrag VI soll die Prozessgüte schulischer Curricula und damit die Implementierung der Leitlinie „Schulisches Curriculum berufsbildende Schulen (SchuCu-BBS)“ evaluiert werden.

Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft

Bek. d. MK v. 1.11.2019 - 23-82104/1-2 -

Bezug: RdErl. v. 30.9.2004 (SVBl. S. 502) – VORIS 22410 –

Der 27. Januar ist der Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. An diesem Tag wurde 1945 das Konzentrationslager Auschwitz befreit, das stellvertretend für alle Konzentrationslager und für ein System menschenverachtender Gewaltherrschaft steht. Im Sinne des Erlasses „Volkstrauertag und Gedenktag für die Opfer der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft“ (s. SVBl. 11/2004, S. 502) bietet sich aus Anlass dieses Tages insbesondere die Beschäftigung mit der Geschichte von Gedenkstätten und deren Besuch an, um an die Opfer und Verfolgten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu erinnern.

Bewerbung für das Programm „Lesen macht stark“

Bek. d. MK v. 30.10.2019 – 25.2-82101-01 –

Ein Angebot für Grundschulen und Schulen des Sekundarbereichs I

Lesekompetenz ist der Schlüssel zum Erwerb von Bildung.

Im Schuljahr 2020/2021 startet Niedersachsen mit dem Programm „Lesen macht stark“ zur Diagnose und Förderung. Für die Pilotierungsphase in den kommenden 3 Schuljahren

⁵ Schulinspektion an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen, RdErl. d. MK v. 31.7.2018 - 42-81824-1 (SVBl. 9/2018 S. 492) - VORIS 22410 -; vgl. 3.1 Teilnahme der berufsbildenden Schulen

können sich 100 Grundschulen sowie 50 Schulen aus dem Sekundarbereich I bewerben. Die Programme und Materialien werden unterschieden in Lesen macht stark Grundschule und Lesen macht stark Sekundarstufe. Sie beginnen jeweils in den Klassenstufen 1 (oder Eingangsstufe) und 5.

Teilnehmende Schulen erhalten eine gezielte schulformbezogene Ausbildung von je zwei Lehrkräften; an Grundschulen nur mit der Lehrbefähigung Deutsch.

Jede Schule erhält eine Anrechnungsstunde.

Schulen werden Schüler- und Lehrermaterialien zur Durchführung des Programms zur Verfügung gestellt. Das Material kann unabhängig von Lehrwerk und schulspezifischem Fachcurriculum zur prozessbegleitenden Diagnostik eingesetzt werden.

Schwerpunkte des Programms in der Grundschule sind

- das frühzeitige Erkennen der Kinder mit Schwierigkeiten beim Schriftspracherwerb,
- die Ableitung von individueller Förderung, basierend auf diagnostischen Erkenntnissen,
- die Stärkung des Selbstkonzeptes der Schülerinnen und Schüler.

Schwerpunkte des Programms in der Sekundarstufe I sind

- die Reduzierung der sogenannten Risikogruppe der lese-schwachen Schülerinnen und Schüler durch verstärkte Unterstützung,
- der Einsatz von prozessbegleitender Diagnostik sowie standardisierten Tests,
- die Förderung der Lesekompetenzen der Schülerinnen und Schüler in allen Fächern,
- die Leseförderung als Gesamtaufgabe der Schulgemeinschaft.

Teilnahmebedingungen:

Die beteiligten Schulen

- nehmen im Schuljahr 2020/21 mit der ersten Klassenstufe (oder der Eingangsstufe) bzw. mit der fünften Klassenstufe am Programm teil,
- führen das Programm in den Schuljahren 2021/22 und 2022/23 in den aufbauenden Klassenstufen fort,
- setzen die Fördermaßnahmen in ihrem Unterricht um,
- nehmen teil an begleitenden regionalen und überregionalen Fortbildungen,
- nehmen teil an Blended-Learning-Modulen zur Sprach- und Leseförderung in regionalen und überregionalen Fortbildungen,
- treffen sich in regionalen Verbänden teilnehmender Schulen mit Unterstützung durch das Bund-Länder-Programm „BiSS-Transfer“,
- erhalten Unterstützung durch die regionalen Standorte der Sprachbildungszentren,
- sichern die innerschulische Nachhaltigkeit, indem sie die Inhalte des Fortbildungsprogramms an das Kollegium weitergeben und
- nehmen an einer Evaluation des Programms teil.

Gemeinsam mit den teilnehmenden Schulen wird darüber hinaus eruiert, welche Aufgaben aufgrund der gesammelten Erfahrungen nach der Implementierung des Programms ggf. i. S. einer Entlastung für die Schulen entfallen könnten.

Antragsverfahren:

- Zustimmung der schulischen Gremien einholen
- Antragsformular ausfüllen
- Antrag per E-Mail schicken an

lesenmachtstark@mk.niedersachsen.de

Niedersächsisches Kultusministerium, Referat 32,
Hans-Böckler-Allee 5, Postfach 161.30173 Hannover

Bewerbungsschluss ist der 15.1.2020

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen wahlweise an:

Niedersächsisches Kultusministerium, Peter Reinert, Tel.: 0511 120-7087, E-Mail: peter.reinert@mk.niedersachsen.de,

Ralf Borngräber, Tel.: 0511 120-7269, E-Mail: ralf.borngraeber@mk.niedersachsen.de.

„Lesen macht stark“ BEWERBUNGSBOGEN

Schule und Schulnr: _____

Landkreis: _____

Adresse: _____

Schulleitung: _____

1. Lehrkraft: _____

2. Lehrkraft: _____

Kontakt Telefon: _____

Kontakt E-Mail: _____

Am Programm „Lesen macht stark“ werden im Schuljahr 2020/2021 voraussichtlich nachstehende Klassen teilnehmen:

Klassenstufe 1 (oder Eingangsstufe)

Klasse	voraussichtliche Schülerzahl	Klassenleitung (sofern schon bekannt)

Klassenstufe 5

Klasse	voraussichtliche Schülerzahl	Klassenleitung (sofern schon bekannt)

Neue Weiterbildung „Instrumentales Klassenmusizieren: Bläser-, Band- und Keyboardklasse“

Bek. d. MK v. 6.11.2019 – 25.3-82111/07-01 –

Das Klassenmusizieren ist eine außerordentlich motivierende Form des Musikunterrichts. Musik wird im Klassenensemble ganz praktisch erlebt, erfahren, entwickelt und gemeinsam gestaltet. Klassenmusizieren in Schwerpunktklassen ist handlungsorientiert und fußt auf dem kompetenzorientierten Modell des „Aufbauenden Musikunterrichts“. Die Arbeit wirkt sich dabei nicht nur positiv auf die Schülerinnen und Schüler sowie den Klassenverband aus, sondern strahlt auch auf andere Fächer und nicht zuletzt auf das gesamte Schulleben aus. Auftritte der Bläser-, Band- oder Keyboardklassen gehören zu den Highlights vieler Schulveranstaltungen.

Damit Klassenmusizieren in Schwerpunktklassen gelingt, müssen die Rahmenbedingungen stimmen. Die Modelle der Instrumentalklassen stellen besondere Ansprüche – an Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler wie Eltern – und bringen Veränderungen im gesamten Schulalltag mit sich. Es bedarf deshalb einer guten Vorbereitung und Unterstützung.

Nach der bereits etablierten Weiterbildung für die Chorklassenarbeit bietet die Landesmusikakademie in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Kultusministerium im Rahmen des Aktionsprogramms „HAUPTSACHE:MUSIK“ eine neue fünfphasige Weiterbildung für das Instrumentale Klassenmusizieren in Bläser-, Band- und Keyboardklasse an.

Zielsetzung der Qualifizierungsmaßnahme

Die Arbeit mit den oben genannten Klassenmusiziermodellen stellt hohe methodische Herausforderungen an die unterrichtenden Lehrkräfte: Sie verknüpfen musikalisches Tun mit musiktheoretischen Inhalten, um qualitativ hochwertigen Unterricht auf der Grundlage des Kerncurriculums zu vermitteln, wenn es nicht beim „bloßen“ Musizieren bleiben soll.

Die Weiterbildung unter dem Dach von „KLASSE mit MUSIK“ hat zum Ziel, Lehrkräfte für die vielfältigen methodischen und organisatorischen Herausforderungen der oben genannten Musiziermodelle umfassend zu qualifizieren.

Neben den Aufgaben des Projektmanagements, die bei der Einführung einer Bläser-, Band- und Keyboardklasse anfallen, ist es vor allem die Gestaltung des Unterrichts, die auf die musikalische Praxis abgestimmt werden muss. Inhaltliche Schwerpunkte der Weiterbildung finden sich einerseits in der musikalischen Praxis (Umgang mit den jeweils verwendeten Instrumenten, Methodik der Ensembleleitung, Band- und Orchesterprobe, Dirigieren, Warm-Ups, Literatur, ...), andererseits in der Musikdidaktik sowie dem Projektmanagement (Anschaffung und Pflege von Instrumenten, Finanzierung, Kooperationen, Kommunikation und Werbung, rechtliche Aspekte, individuelle Beratung, Veranstaltungsplanung und -durchführung etc.).

Die teilnehmenden Musiklehrkräfte sollen befähigt werden, Klassen mit einem musikpraktischen Schwerpunkt zu unterrichten bzw. zu leiten und diese in Form eines besonderen musikalischen Konzepts als festen Bestandteil in den schuleigenen Lehrplänen und im Schulprogramm ihrer Schule zu etablieren.

Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat.

Zielgruppe

Die Weiterbildung richtet sich an Lehrkräfte, vornehmlich aus dem Sek.-I-Bereich aller Schulformen, die an ihrer Schule eines der oben genannten Musiziermodelle dauerhaft neu etablieren möchten oder in einem bereits bestehenden Modell unterrichten. Eine Lehrbefähigung für Musik ist erwünscht; vertiefte musikalische Erfahrungen an einem Instrument wie im Ensemblespiel berechtigen ebenfalls zur Teilnahme an dieser Weiterbildung.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme an der ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme über alle fünf Module. Die Schulleitungen werden gebeten, die Vertretungsregelungen den bekannten Terminen anzupassen. Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung im Fach Musik eingesetzt werden. Die Schulleitung bestätigt dies auf dem Bewerbungsbogen.

Die Bewerbung erfolgt schwerpunktmäßig für eines der drei o.g. Instrumentalklassen-Modelle. Über den Antrag entscheidet eine Kommission, bestehend aus Personen von MK, NLSchB und LMA.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Der Zertifikatskurs erstreckt sich in seinem Gesamtumfang über anderthalb Jahre. Er umfasst insgesamt 20 Präsenztage, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben.

Ort und Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen in der Landesmusikakademie Wolfenbüttel statt:

Modul 1: 10.-13.3.2020

Modul 2: 9.-12.6.2020

Modul 3: 22.-25.9.2020

Modul 4: 30.11.-3.12.2020

Modul 5 (Zertifikatsphase): 23.-26.2.2021

Abschluss

Die Qualifizierungsmaßnahme wird mit einem Zertifikat abgeschlossen, das die erfolgreiche Teilnahme bescheinigt. Die Feststellung erfolgt auf der Grundlage einer selbst erarbeiteten Konzeption. Eine Voraussetzung dafür ist die hinreichende Teilnahme und Mitwirkung an den Akademiephasen. Diese ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 80 Prozent der Weiterbildung besucht wurden.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem Bewerbungsbogen direkt (nicht auf dem Dienstweg) an die Landesmusikakademie Niedersachsen zu senden (Bewerbungsbogen unter: <https://lma-nds.de/veranstaltung/klassenmusizieren/>). Nur vollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen können berücksichtigt werden.

Leitung: Christina Maier, Uwe Mäneke, Silke Zieske und Markus Lüdke

Anmeldeschluss: 31.1.2020

Weitere Informationen: <https://lma-nds.de>

Kontakt: Landesmusikakademie und Musikland Niedersachsen gGmbH, Am Seeligerpark 1, 38300 Wolfenbüttel, Tel.: 05331 90878-0, E-Mail info@lma-nds.de

Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

BNE-Zertifikat für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) basiert auf Werten, Prinzipien und Praktiken, die erforderlich sind, um gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen wirkungsvoll zu begegnen. Mit BNE wird das Ziel verfolgt, Schülerinnen und Schüler auf ein verantwortungsvolles, selbstbestimmtes und solidarisches Leben in unserer globalisierten Gesellschaft vorzubereiten. Dabei bildet BNE ein Dach über Ansätzen wie Globales Lernen, Umweltbildung, Demokratiebildung, Friedenserziehung oder Interkulturellem Lernen.

Welche Konsequenzen hat das für die schulische Bildung?

Die Verankerung von BNE in der schulischen Praxis bedeutet Veränderungen in der Organisation und Gestaltung von Schulen.

Für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern ist eine wesentliche Aufgabe die Förderung der Gestaltungskompetenz von Kindern und Jugendlichen. Ziele des Unterrichts bzw. der Bildungsangebote müssen demnach eine aktive Teilhabe von Schülerinnen und Schüler an der Generierung, Nutzung und Bewertung von Wissen sein sowie der Entwicklung entsprechender Kommunikations-, Interaktions- und Handlungsfähigkeiten.

Auch wenn es bereits Schulen gibt, die mit der Transformation der Bildung begonnen haben, gibt es noch viel zu tun. Diese Qualifizierungsmaßnahme richtet sich an Lehrkräfte (insbesondere an außerschulischen Lernstandorten BNE), Beraterinnen und Berater der niedersächsischen Landeschulbehörde sowie an Vertreterinnen und Vertreter von Studienseminaren, die Schulen begleiten und unterstützen möchten, sei es durch die Betreuung von lokalen Schulnetzwerken, als Fortbildnerin bzw. Fortbildner für BNE, oder wesentliche Aufgaben im Rahmen der Schulentwicklung an der eigenen Schule übernehmen.

Das Qualifizierungsangebot „BNE-Multiplikatorin / Multiplikator“ besteht aus 5 Modulen à 1,5 Tagen und wird vom Kultusministerium zertifiziert.

Die Anzahl der Plätze ist auf 20 Personen begrenzt. Bewerbungen aus dem Primarbereich sind besonders erwünscht. Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch das Kultusministerium in Zusammenarbeit mit dem NLQ. Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Teilnahme an allen fünf Modulen wird jedoch erwartet.

Modul I „Basiswissen BNE und Globales Lernen“
10.-11.3.2020 (Beginn jeweils 14.00 Uhr, Ende jeweils 16.00 Uhr)

Modul II „BNE-Kompetenzen im Unterricht“
28.-29.4.2020

Modul III „BNE – eine Aufgabe der Schulentwicklung“
14.5.2020

Modul IV „Außerschulische Partner und Netzwerkarbeit“
16.-17.9.2020

Modul V „Methoden und Handwerkszeug für die Bereiche Beratung, Fortbildung und Netzwerkarbeit“
27.-28.10.2020

Zur Bewerbung senden Sie bitte ein halbseitiges Motivations schreiben sowie einen kurzen Lebenslauf, in dem der BNE-Bezug deutlich wird, an beatrix.albrecht@nlq.niedersachsen.de.

Bewerbungsschluss ist der 31.1.2020.

Bitte holen Sie vorab auch das Einverständnis Ihrer Schulleitung ein.

Neue Weiterbildungsmaßnahme Informatik (Sekundarbereich I)

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet zu Beginn der zweiten Hälfte des Schuljahres 2019/2020 eine berufsbegleitende Weiterbildung Informatik für den Sekundarbereich I an.

Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildungsmaßnahme Informatik erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von zwei Schuljahren berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um das Fach Informatik gemäß den curricularen Vorgaben des Landes Niedersachsen im Sekundarbereich I zu unterrichten. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildungsmaßnahme Informatik sind Lehrkräfte im niedersächsischen Schuldienst. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das erste Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt im Sekundarbereich I mit der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben. Es stehen insgesamt 25 Plätze zur Verfügung; Bewerbungen von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft können nur berücksichtigt werden, wenn genügend freie Plätze vorhanden sind.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildungsmaßnahme ist kostenfrei. Die Akzeptanz der Einladung zur ersten Veranstaltung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Lehrkräfte, die an der Weiterbildungsmaßnahme teilnehmen, müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung spätestens ab August 2020 im Fach Informatik in mindestens einer Lerngruppe ihrer Schule eingesetzt werden.

Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildungsmaßnahme erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über zwei Jahre. Sie umfasst insgesamt 25 Präsenztage mit jeweils acht Unterrichtseinheiten, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden mit Onlineseminaren zwischen den Präsenzphasen ergänzt. Die Präsenztage werden in acht Modulblöcken gebündelt. Die Webinare haben eine Dauer von neunzig Minuten. Insgesamt finden Webinare im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten statt. Die detaillierte Terminstruktur ist der Weiterbildungs-konzeption zu entnehmen:

https://www.nibis.de/weiterbildungsmassnahme-informatik_11688

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

In den Präsenzphasen ist es erforderlich, dass die teilnehmenden Lehrkräfte ein Notebook mitbringen.

Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Modul 1 18.-20.3.2020 (dreitägig)

Modul 2 8.-10.7.2020 (dreitägig)

Modul 3 15.-18.9.2020 (viertägig)

Modul 4 11.-13.1.2021 (dreitägig)

Modul 5 17.-19.3.2021 (dreitägig)

Modul 6 14.-16.6.2021 (dreitägig)

Modul 7 22.-24.9.2021 (dreitägig)

Modul 8 10.-12.1.2022 (dreitägig)

Die Termine der Onlineseminare sind hier zu entnehmen:

https://www.nibis.de/weiterbildungsmassnahme-informatik_11688.

Abschluss

Die Weiterbildungsmaßnahme schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erworbenen Kompetenzen zum Unterrichten im Fach Informatik nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenz- und Onlinephasen erfüllt haben.

Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem „Bewerbungsbogen“ bis zum 17.01.2020 in zweifacher Ausfertigung (einmal per E-Mail, einmal auf dem postalischen Wege) direkt an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden (Bewerbungsbogen unter:

https://www.nibis.de/weiterbildungsmassnahme-informatik_11688.)

Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist erforderlich.

Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Christoph Samsen, Tel.: 05121 1695-265, E-Mail: christoph.samsen@nlq.niedersachsen.de, https://www.nibis.de/weiterbildungsmassnahme-informatik_11688

Meldeschluss: 17.1.2020

QDL – Qualifizierung für Didaktische Leiterinnen und Didaktische Leiter

Ab Februar 2020 wird eine weitere Qualifizierungsmaßnahme für Didaktische Leiterinnen und Leiter vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an Didaktische Leitungen in Niedersachsen, insbesondere an **Funktionsstelleninhaberinnen und -inhaber**, deren **Ernennung ab 2017** erfolgt ist. Diese Personen werden bevorzugt als Teilnehmerinnen und Teilnehmer ausgewählt. Bleiben danach noch Plätze frei, wird Lehrkräften, die nach Beauftragung die Aufgaben einer Didaktischen Leitung in Ober- und Gesamtschulen wahrnehmen, die Teilnahme ermöglicht.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul (VeDaB-Nr. 20.09.04) ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **online-Anmeldung ist ab dem 2.12.2019, 9.00 Uhr** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen login-Daten. Meldeschluss ist am 15.12.2019. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung sowie der Reihenfolge der Anmeldung statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

Didaktische Leiterinnen und Leiter mit Funktionsstelle in Ober- und Gesamtschulen

Termine

Modul 1 25.-28.2.2020, voraussichtlich in Bramsche

Modul 2 12.-15.5.2020, voraussichtlich in Bramsche

Modul 3 28.-30.9.2020, voraussichtlich in Bramsche

Module und Inhalte

Modul 1 Führung und Kommunikation

Modul 2 Unterrichtsentwicklung im Kontext von Qualitätsentwicklung

Modul 3 Qualitätsentwicklung im Kontext von Schulentwicklung; Aspekte des Rechts

Zwischen den Modulen ist die Arbeit an praxisbezogenen Aufgaben vorgesehen.

Weitere Informationen zur Qualifizierung unter <http://www.qdl.nibis.de>

Kontakt: oliver.wozniok@nlq.niedersachsen.de